



Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft
Monheim
Telefon 09091/9091-0
Telefax 09091/9091-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 16 Donnerstag, 17. April 2025

Nr. 1 Ortsversammlung im Stadtteil Kölburg

Am Montag, den 28.04.2025 um
19:30 Uhr findet im Feuerwehrhaus
Kölburg eine Ortsversammlung für
den Stadtteil Kölburg statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines neuen Ortssprechers
für den Stadtteil Kölburg

Nr. 2 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach
vorheriger Vereinbarung mit dem
Deponiewart, Tel.: 0151/12993033
von Montag bis Freitag geöffnet.
Anmeldungen am Vortag!

Nr. 3 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünab-
fallsammelplatz an der Nürnberger
Straße ist von März bis November
am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr
und am Samstag von 09.00 – 13.00
Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als
auch Kühlgeräte angenommen. Die
dafür anfallenden Gebühren sind so-
fort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten
Sie auch unter
www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Mon- heim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) SCHULVERBAND
TAGMERSHEIM

Nr. 1 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Schulverband Tagmersheim 2020-2026

Aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der
Gemeindeordnung (GO) für den
Freistaat Bayern folgende

1. Änderung der Geschäftsordnung
für den Schulverband Tagmers-
heim 2020-2026

§ 1

§ 15 Abs. 1 (Einberufung)

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende
beruft die Sitzungen der Schul-
verbandsversammlung ein, wenn
die Geschäftslage es erfordert,
jedoch jährlich mindestens ein-
mal oder wenn ein Viertel der
Mitglieder der Schulverbands-
versammlung es schriftlich oder
elektronisch unter Bezeichnung
des Beratungsgegenstandes be-
antragt (Art. 9 Abs. 6 BaySch-
FG, Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und

3 GO). 2Nach Beginn der Wahl-
zeit und im Fall des Art. 46 Abs.
2 Satz 3 GO beruft er die Sitzung
der Schulverbandsversammlung
so rechtzeitig ein, dass die Sit-
zung spätestens am 14. Tag nach
Beginn der Wahlzeit oder nach
Eingang des Verlangens bei ihm
stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2
Satz 4 GO).

§ 16 Abs. 2 (Tagesordnung)

(2) ¹In der Tagesordnung sind die
Beratungsgegenstände einzeln
und inhaltlich konkretisiert zu
benennen, damit es den Mit-
gliedern der Schulverbandsver-
sammlung ermöglicht wird, sich
auf die Behandlung der jewei-
ligen Gegenstände vorzubereiten.
²Soweit die Konkretisierung
schutzwürdige Daten enthalten,
sollten diese den Mitgliedern der
Schulverbandsversammlung reg-
elmäßig gesondert zur Verfü-
gung gestellt werden. ³Satz 1 und
2 gilt sowohl für öffentliche als
auch für nichtöffentliche Schul-
verbandsversammlungen.

§ 17 Abs. 1 (Form und Frist für die
Einladung)

(1) ¹Die Mitglieder der Schulver-
bandsversammlung werden mit
ihrem Einverständnis elektro-
nisch zu den Sitzungen ingela-
den, indem der Sitzungstermin
und der Sitzungsort durch eine
E-Mail und die Tagesordnung
durch einen mit dieser E-Mail
versandten Link auf ein in einem
technisch individuell gegen Zu-
griffe Dritter geschützten Be-
reich (Ratsinformationssystem)
eingestellt und abrufbares Do-
kument mitgeteilt werden. ²Die
Tagesordnung kann bis späte-

3. Tages-
vor der Sitzung ergänzt werden.

§ 17 Abs. 2

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn
die E-Mail nach Absatz 1 Satz
1 im elektronischen Briefkasten
des Empfängers oder bei seinem
Provider abrufbar eingegan-
gen und üblicherweise mit der
Kenntnisnahme zu rechnen ist.

§ 17 Abs. 3

(3) ¹Der Tagesordnung sollen wei-
tere Unterlagen, insbesonde-
re Beschlussvorlagen, beigelegt
werden, wenn und soweit das
sachdienlich ist und Gesichts-
punkte der Vertraulichkeit sowie
des Datenschutzes nicht entge-
genstehen. ²Die weiteren Unter-
lagen werden grundsätzlich nur
elektronisch im Ratsinformati-
onssystem gemäß Abs. 1 Satz 1
zur Verfügung gestellt.

§ 27 Abs. 3 (Einsichtnahme und Ab-
schrifterteilung)

(3) ¹Niederschriften über öffent-
liche Sitzungen können den Mit-
gliedern der Schulverbandsver-
sammlung im Ratsinfosystem
zur Verfügung gestellt werden.
²Gleiches gilt für Beschlüsse, die
in nichtöffentlicher Sitzung ge-
fasst wurden, wenn die Gründe
für die Geheimhaltung weggefal-
len sind.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt
zum 01.05.2025 in Kraft.

Tagmersheim, den 04.04.2025
SCHULVERBAND
TAGMERSHEIM
Riedelsheimer
Erste Vorsitzende